

alte Fassung

§ 2 - Geschützte Bäume

- (1) Zum geschützten Baumbestand gehören alle Bäume (Laub und Nadelhölzer) mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Laubbäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 30 cm oder mehr aufweist.

Geschützt sind ferner:

- a) Bäume, die aufgrund von planerischen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) des Bundesbaugesetzes zu erhalten sind,
 - b) die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen,
 - c) mit öffentlichen Mitteln gepflanzte Bäume, insbesondere auf straßenbegleitenden Grünflächen.
- (2) Abweichend von den Voraussetzungen des Abs. 1 unterstehen Obstbäume dieser Satzung, wenn sie einen Kronenansatz in mindestens 1,60 m Höhe haben und der Stammumfang in 1 m Höhe 60 cm und mehr beträgt.
- (3) Für die Beseitigung von Pappeln findet § 7 dieser Satzung Anwendung.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Fichten, Tannen und Zedern.

§ 7 – Sonderregelung für Pappeln

Abweichend von den §§ 6, 8 und 9 ist das Beseitigen von Pappeln zulässig, sofern die zu leistende Ersatzpflanzung zuvor schriftlich mit der Stadt Mechernich abgestimmt wurde.

neue Fassung

§ 2 - Geschützte Bäume

- (1) Zum geschützten Baumbestand gehören alle **Laubbäume** mit einem Stammumfang von **100 cm** und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Laubbäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe **100 cm** beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 30 cm oder mehr aufweist.

Geschützt sind ferner:

- d) Bäume, die aufgrund von planerischen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) des **Baugesetzbuches** zu erhalten sind,
 - e) die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen,
 - f) mit öffentlichen Mitteln gepflanzte Bäume, insbesondere auf straßenbegleitenden Grünflächen.
- (2) Abweichend von den Voraussetzungen des Abs. 1 unterstehen Obstbäume dieser Satzung, wenn sie einen Kronenansatz in mindestens 1,60 m Höhe haben und der Stammumfang in 1 m Höhe **80 cm** und mehr beträgt.
- (3) Für die Beseitigung von Pappeln **und Birken** findet § 7 dieser Satzung Anwendung.
- (4) gestrichen**

§ 7 – Sonderregelung für Pappeln **und Birken**

Abweichend von den §§ 6, 8 und 9 ist das Beseitigen von Pappeln **und Birken** zulässig, sofern die zu leistende Ersatzpflanzung zuvor schriftlich mit der Stadt Mechernich abgestimmt wurde.